

- 31 **Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO 24-023-e**
- 32 **Öffentliche Ausschreibung nach VgV 24-06-e**
- 33 **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung Stadtbibliothek/Artothek der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.04.2024**
- 34 **Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek/Artothek der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.04.2024**
- 35 **Benachrichtigung über Zustellungen durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)**
- 36 **Aufgebot**
- 37 **Kraftloserklärung**

21 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO – 24-023-e

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	24-061
Vergabe-Nr.:	24-023-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Lieferung und Aufstellung von neuem Parkautomaten für die Langenfelder Innenstadt

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 121396773

Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle

Fax +49 217379491255

Telefon +49 21737941250

E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de

Hauptadresse (URL) <https://langenfeld.de/>

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1ZTQMP6N>

der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Lieferung und Aufstellung von 13 neuen Parkautomaten mit integriertem Solarbetrieb und Akkuspeicher

Erfüllungsort:

40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

[spätestens bis zum 31.07.2024](#)

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1ZTQMP6N/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

[24.04.2024 08:00 Uhr](#)

12. Ablauf der Bindefrist

[17.05.2024](#)

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- 521 - zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

- 532 - zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Der Bieter muss bei Angebotsabgabe entsprechende Referenzen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit vorlegen. Zum Nachweis dieser Leistungsfähigkeit sind vom Bieter 3 Referenzen der letzten 3 Jahre zu nennen, dabei ist die Kompetenz zum Bau von Parkautomaten mit:

- elektronischen Zahlverfahren und

- Kennzeicheneingabe

besonders zu nennen.

Bieter, die diese Kriterien nicht nachweisen können, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- 531 - zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

- 533 - Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten

Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.

- Hinweis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Der Bieter muss im Angebot die wertungsrelevanten Unterlagen in deutscher Sprache vorlegen, bzw. die geforderten Angaben machen. Ebenso wird erwartet, dass die weiteren Bieterangaben im Angebot enthalten sind.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Ausführungen zum Zentralen Managementsystem (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Zentrale Managementsystem soll in der Lage sein, Leistungen von Drittanbietern in das System zu integrieren, um so bspw. das Handy-Parken von anderen Anbietern zu integrieren. Die Möglichkeiten des Auftragnehmers sollen im Angebot beschrieben werden.
- Ausführungen zur Bedienung der Parkautomaten (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Im Angebot ist darzustellen welche Lösung vom Bieter angeboten wird. Die Größe der Displays, die Anzahl der möglichen Zeichen/ Informationen pro Zeile und die Anzahl der Zeilen ist anzugeben. Ebenso ist die hierzu erforderliche Soft- und Hardware zu beschreiben und muss im Lieferumfang enthalten sein.
- Ausführungen zur Datenhaltung und Speicher (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Im Parkautomat ist ein Hauptprozessor vorhanden, der alle Programme und Funktionalitäten enthalten muss. In ihm sind auch die Datensätze bzgl. verkaufter Tickets, Störungen oder sonstiger Ereignisse zu speichern.

Die Parkautomaten müssen über einen dauerhaften, nicht flüchtigen Speicher verfügen. In diesem sind alle Konfigurationen zu speichern, ansonsten ist eine Speicherung außerhalb des Parkautomaten oder des zentralen Managementsystems nicht gestattet. Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten und einzuhalten. Zu speichernde Konfigurationen sind z.B.

- Standortbezeichnung
- Datum und Uhrzeit
- Datum der In- bzw. Außerbetriebnahme
- Tarife und Tarifabschnitte
- In- und Außerbetriebnahme von Baugruppen
- Sommer- und Winterzeiten, Sondertage und zusätzliche Feiertage
- Ticket- und Kassensalarm
- Sprachen

Alle Konfigurationen müssen auch per Datenfernübertragung in die Parkautomaten übertragen werden können.

Änderungen von Konfiguration auf dem dauerhaften Speicher müssen ohne Mithilfe des Auftragnehmers jederzeit einfach änderbar sein. Insbesondere dürfen auch keine Kosten bei derartigen Änderungen entstehen. Im Angebot ist die notwendige Hard- und Software hierzu zu beschreiben. Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind die entsprechenden Spezifikationen offen zu legen.

- Beschreibung Ausrichtung der Solarpanel (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Energieversorgung erfolgt bei allen neu zu liefernden Parkautomaten durch ein integriertes Solarpanel. Die Möglichkeiten zur Ausrichtung der Solarpanel (zur Sonne) sind zu beschreiben.
- Datenblätter, Informationsmaterial der angebotenen Produkte (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Im Angebot sind alle Daten des angebotenen Parkautomaten anzugeben. Hierzu gehören Typenbezeichnung, Ausführungsversion und technische Merkmale. Prospektmaterial ist beizulegen.
- Nachweis PCI-Zertifizierung Zahlungssysteme (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die angebotenen Zahlungssysteme müssen Payment Card Industry (PCI) zertifiziert sein. Der Auftragnehmer muss die Zahlungsdaten der Kredit- und Debitkarten systemkonform aufarbeiten und an die PAYONE GmbH als Acquirer übertragen. Zusätzliche Kosten des Auftraggebers für die Aufbereitung der Zahlungsdaten und Einrichtung an die PAYONE GmbH

als Acquirer sind gesondert anzugeben. Die Kosten der PAYONE GmbH als Acquirers sind hiervon nicht betroffen.

- Nachweis über eine erfolgte Zertifizierung oder über den Stand der Zertifizierung des Gehäuses nach Sicherheitsklasse 3 (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Gefordert sind Parkautomaten, die der Sicherheitsklasse 3 der Norm DIN/EN 12414/2020 "Geräte zur Parküberwachung von Fahrzeugen - Parkscheinautomaten - Technische und funktionelle Anforderungen" entsprechen. Ein entsprechender Nachweis über eine erfolgte Zertifizierung oder über den Stand der Zertifizierung ist beizulegen.
- Prozessdarstellung der Parkbuchung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebot des Anbieters muss eine Prozessdarstellung aller Schritte der Parkbuchung (in Bildern) enthalten. Folgende Punkte sollen berücksichtigt sein:
 1. Start des Vorgangs
 2. Kennzeicheneingabe
 3. Wahl der Parkdauer
 4. Kontaktlose Kartenzahlung ohne PIN
 5. kontaktbehafete Zahlung mittels Einschub mit PIN optional für Parknutzer
 6. digitale Quittung (per E-Mail und / oder QR-Code)
 - oder
 7. Ticketdruck

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Der Bieter muss im Angebot die wertungsrelevanten Unterlagen in deutscher Sprache vorlegen, bzw. die geforderten Angaben machen. Ebenso wird erwartet, dass die weiteren Bieterangaben im Angebot enthalten sind.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabepattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 18.04.2024

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LY1ZTQMP6N

32 Öffentliche Ausschreibung nach VgV 24-06-e

Verfahrensinformation VgV: Beladung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges 20 (HLF20)

Vergabenummer	24-026-e
Bezeichnung	Beladung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges 20 (HLF20)
Art der Vergabe	Offenes Verfahren
Vergabe- und Vertragsordnung	VgV
Art des Auftrags	Lieferleistung

Auftraggeber

Adresse der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung	Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS
Kontaktstelle	Zentrale Vergabestelle
Postanschrift	Konrad-Adenauer-Platz 1
Ort	40764 Langenfeld
Telefon	+49 21737941250
Fax	+49 217379491255
E-Mail	vergabestelle@langenfeld.de
URL	https://langenfeld.de/
Haupttätigkeit	Allgemeine öffentliche Verwaltung

Beschaffung im Auftrag

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Nein

Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

[Siehe "zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle"](#)

Weitere Auskünfte erteilt

[Siehe "zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle"](#)

Stelle für Nachprüfungsverfahren / Vergabekammer (§ 156 GWB)

Bezeichnung	Vergabekammer Rheinland
Postanschrift	Zeughausstraße 2-10
Ort	50667 Köln
Telefon	+49 2211473054
Fax	+49 2211472889
E-Mail	vrhld-d@bezreg-koeln.nrw.de
URL	http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk/internet/vergabekammer/

Stelle für Schlichtungsverfahren / Vergabepflichtstelle

Keine Adressinformation vorhanden.

Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

Keine Adressinformation vorhanden.

Allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht

Keine Adressinformation vorhanden.

Auftragsgegenstand

Beschaffungsübereinkommen [Ja](#)
(GPA)

Leistungsbeschreibung

Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens [Beladung HLF20; Beschaffung der Beladung eines bereits in Herstellung befindlichen HLF20 nach Norm mit Zusatzausrüstung nach örtlichen Gegebenheit.](#)

Gesamtmenge bzw. Umfang (inkl. Lose und Optionen) [Beladung HLF20; Beschaffung der Beladung eines bereits in Herstellung befindlichen HLF20 nach Norm mit Zusatzausrüstung nach örtlichen Gegebenheit.](#)

	CPV-Code	Bezeichnung	Zusatzteil
Hauptgegenstand	34144213-4		
Ergänzende Gegenstände			

Leistungsorte

NUTS-Code [DEA1C](#)

Hauptleistungsort

Ort [40764 Langenfeld](#)

Ausführungsfristen

Dauer (ab Auftragsvergabe) [Beginn 03.02.2025, Ende 08.02.2025](#)

Fristen

Bezeichnung	Datum, ggf. Uhrzeit
Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen (u.a.)	29.04.2024
Angebotsfrist	06.05.2024 08:00 Uhr
Zuschlags-/Bindefrist	05.07.2024

Wertung

Wertungsmethode der Vergabe

Wertungsmethode [Niedrigster Preis](#)

Lose

Etwaige Vorbehalte wegen Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter

[Die Vergabe ist nicht in Lose aufgeteilt.](#)

Nachweise / Bedingungen

Vom Unternehmen einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Bedingung an die Auftragsausführung

- [Datenblätter der angebotenen Produkte \(mittels Eigenerklärung vorzulegen\)](#)

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- [EU 521 zur Eignungsprüfung- Eigenerklärung \(mittels Eigenerklärung vorzulegen\): vgl. Formular 521](#)
- [EU 523 Sanktionspaket- erforderliche Erklärung \(mittels Eigenerklärung vorzulegen\): vgl. Formular 523 EU](#)
- [EU 533 Verpflichtungserklärung bei Unterauftragnehmer_Eignungsleihe \(mittels Eigenerklärung vorzulegen\): vgl. Formular 533 EU](#)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- EU 531 Dokumentation bei Angebotsabgabe durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 531 EU
- EU 532 zur Dokumentation bei Unterauftragnehmer/Eignungleihe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 532 EU
- Referenzen: Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor.

Sonstige Unterlagen

- Angebotsschreiben (324 EU) (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Eigenerklärung Informationen zum Bieter (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular CSX-59
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Auflagen zur persönlichen Lage

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen

Einzureichende Unterlagen:

- EU 521 zur Eignungsprüfung- Eigenerklärung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 521
- EU 523 Sanktionspaket- erforderliche Erklärung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 523 EU
- EU 533 Verpflichtungserklärung bei Unterauftragnehmer_Eignungleihe (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 533 EU

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen **Nein**

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen **Nein**

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen

Einzureichende Unterlagen:

- EU 531 Dokumentation bei Angebotsabgabe durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 531 EU
- EU 532 zur Dokumentation bei Unterauftragnehmer/Eignungleihe (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 532 EU

Besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

Vorzulegende Nachweise als Bedingung an die Auftragsvergabe **Ja, siehe Nachweise des Bereichs "Bedingung an die Auftragsausführung" im Abschnitt "Vom Unternehmen einzureichende Nachweise".**

Weitere Bedingungen **Ja**

Darlegung der besonderen Bedingungen

Einzureichende Unterlagen:

- Referenzen (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen)

Sonstige Bedingungen

Sonstige Bedingungen

Einzureichende Unterlagen:

- Angebotsschreiben (324 EU) (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Eigenerklärung Informationen zum Bieter (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular CSX-59
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im

PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

Vorbehaltene Aufträge

Sind die Aufträge vorbehalten? Nein

Vergabeunterlagen

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Postalischer Versand	Nein
Elektronisch	Ja, mittels Vergabemarktplatz "Vergabemarktplatz NRW RL"
URL zu den Auftragsunterlagen	https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXS0Y6LY1JCPXQDX/documents
Zugriff auf Auftragsunterlagen	Uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugriff, gebührenfrei, unter der oben genannten URL
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind.	Nein

Angebote

Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Ort	Stadtverwaltung, Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld
Angaben zu befugten Personen und das Öffnungsverfahren	keine

Angebotsabgabe

Art der akzeptierten Angebote	Elektronisch in Textform Elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur Elektronisch mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
Zugriff auf Preisdokumente bis zur manuellen Freigabe während der Angebotsprüfung/-wertung sperren (Zwei-Umschlags-Verfahren)	Nein
Eingabemöglichkeiten zu Angebotspreisen für Unternehmen innerhalb des Biertools sperren	Nein

Weitere Anforderungen an Angebote

Elektronische Kataloge	Nicht zulässig
------------------------	--------------------------------

Nebenangebote

Nebenangebote	werden nicht zugelassen.
---------------	--

Sprache(n)

Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können	Deutsch;
--	--------------------------

Verfahren/Sonstiges

Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags

UUID oder TED-
Veröffentlichungsnummer(n)

Sonstige Informationen

Sonstige Informationen für
Bieter/Bewerber

Bekanntmachungs-ID

[Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte den
Vergabeunterlagen.](#)

[CXS0Y6LY1JCPXQDX](#)

33 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung Stadtbibliothek/Artothek der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.04.2024

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung der Satzung Stadtbibliothek/Artothek der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.04.2024

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung vom 19.03.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der aktuell gültigen Fassung die Neufassung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek/Artothek Langenfeld vom beschlossen

§1 Allgemeines

(1) Die Stadtbibliothek/Artothek ist eine öffentliche Kultur – und Bildungseinrichtung der Stadt Langenfeld. Sie dient der (Fort-)Bildung, Information, der Kultur- und Kunstvermittlung sowie der Förderung von Lese-, Digital- und Medienkompetenz. Sie steht in engem Dialog mit der Stadtgesellschaft, führt die unterschiedlichsten Kooperationen und ermöglicht so Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben.

(2) Die Benutzung der Stadtbibliothek/Artothek ist nach Maßgabe dieser Satzung alle Personen gestattet. Minderjährige Personen sind von der Nutzung der Artothek ausgeschlossen.

(3) Zwischen Stadtbibliothek/Artothek und Kundschaft besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(4) Stadtbibliothek/Artothek ist eine gemeinnützige Einrichtung gemäß §52 "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO, 1977).

§2 Anmeldung, Kundenkarte

(1) Kundinnen und Kunden melden sich persönlich mit ihrem gültigen Personalausweis (im Original) oder dem Reisepass (im Original) in Verbindung mit der amtlichen Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich die Einwilligungserklärung einer ihrer gesetzlichen Vertretungen. Gesetzliche Vertretungen haften für eventuelle Ansprüche der Stadt gegen Minderjährige.

(2) Die persönliche Anmeldung kann durch die Anmeldung über digitale Dienste ersetzt werden.

(3) Personen mit Familien- und/oder Sozialpass der Stadt Langenfeld müssen bei der Anmeldung zusätzlich zu den in §2.1. aufgeführten Dokumenten den entsprechenden Nachweis für eine Gebührenbefreiung erbringen.

(4) Pädagogische Mitarbeitende gemeinnütziger Einrichtungen im Stadtgebiet, z.B. Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegeeltern erhalten einen gebührenfreien Institutionsausweis für den dienstlichen Gebrauch. Zusätzlich zu den in §2.1. aufgeführten Dokumenten muss eine Institutionsbescheinigung vorgelegt werden. Mit diesem Ausweis können Medien aus der Stadtbibliothek für die Nutzung in der Einrichtung ausgeliehen werden. Für die Benutzung dieses Ausweises fallen keine Gebühren gemäß Ziffer 1a und 5 der Anlage 1 an.

(5) Mit der Anmeldung erkennt die Kundschaft bzw. deren gesetzliche Vertretungen die Satzung und die Hausordnung der Stadtbibliothek/Artothek an.

(6) Nach der Anmeldung erhalten Kundinnen und Kunden eine Bibliothekskarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt bleibt.

(7) Ein Verlust der Bibliothekskarte ist der Stadtbibliothek Langenfeld unverzüglich mitzuteilen. Auf Antrag kann eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr gemäß Anlage ausgestellt werden.

(8) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Stadtbibliothek/Artothek unverzüglich mitzuteilen

(9) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadtbibliothek/Artothek und der Kundschaft ist zeitlich befristet und beginnt mit Anmeldung für die Dauer von 12 Monaten. Optional kann die Kundenkarte für eine einmalige Ausleihe als Tageskarte ausgestellt werden.

(10) Für Schäden, die durch Missbrauch der Bibliothekskarte entstehen, haftet die eingetragene Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung.

§3 Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung

(1) Medien und Kunstexponate werden nur gegen Vorlage einer gültigen Bibliothekskarte ausgeliehen. Ausgenommen von der Ausleihe sind Präsenzbestände. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien bei der Ausleihe bzw. Rückgabe zu verbuchen und alle entliehenen Medien

fristgerecht und unaufgefordert wieder abzugeben. Die allgemeine Leihfrist beträgt längstens:

bei Exponaten der Artothek	8 Wochen
bei Büchern	4 Wochen
alle weiteren Medienarten	2 Wochen
Bibliothek der Dinge	gemäß Kennzeichnung (zwischen 1 Std. und 4 Wochen)

Die Leihfrist kann für bestimmte Medien durch die Stadtbibliothek/Artothek verkürzt werden

(2) Die Anzahl der zur Ausleihe vorgesehenen oder vormerkbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek/Artothek begrenzt werden.

(3) Medien müssen vor der Selbstverbuchung von Kundinnen und Kunden selbst auf Vollständigkeit geprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen.

(4) Die Ausleihe erfolgt mittels des Bibliotheksausweises an den zur Ausgabe bestimmten Stellen. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des jeweiligen Mediums an die Benutzer/innen.

(5) Bei jedem Ausleih- und Rückgabevorgang kann die Kundschaft zwischen einem Papier- oder elektronischen Beleg auswählen oder gänzlich auf einen Beleg verzichten. Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Rückgabe obliegt der Kundschaft. Die Rückgabe muss ggf. nachgewiesen werden.

(6) Die ordnungsgemäße Rückgabe erfolgt während der Öffnungszeiten an den Selbstverbuchungsgeräten. Die Rückgabe über die Außenrückgabe ist ein zusätzliches Angebot, für das die Bibliothek/Artothek keine Haftung übernimmt. Erfolgt die Rückgabe der Medien über die Außenrückgabe der Bibliothek, geschieht dies auf eigenes Risiko der Kundschaft.

(7) Die Leihfrist kann auf Antrag vor Ort, telefonisch, schriftlich oder über die digitalen Möglichkeiten um den in §3.1. genannten Zeitraum, bis zu dreimal verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.

(8) Eine Verlängerung wird abgelehnt, wenn Vorbestellungen auf das entlehene Medium vorliegen. Des Weiteren kann eine Verlängerung abgelehnt werden, wenn das Kundenkonto mit Gebühren belastet oder die Bibliothekskarte nicht mehr gültig ist.

(9) Bei Online-Verlängerungen (z.B. Onlinekatalog, Bibliotheks-App, Selbstverbuchungsgeräte oder Außenrückgabe) liegt das Risiko, ob dem Antrag auf Verlängerung stattgegeben wird, bei der Kundschaft. Für technische Fehler oder Bedienungsfehler übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

(10) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgebucht werden. Andernfalls fallen Säumnisgebühren nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung an.

(11) Eine Abgabe von Werken der Artothek über die Außenrückgabe ist ausgeschlossen.

(12) Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien gelten separate Bedingungen, die wegen der notwendigen Aktualität online und in der Stadtbibliothek/Artothek zur Verfügung stehen.

§4 Auswärtiger Leihverkehr, Internetnutzung

(1) Nicht vorhandene Medien können nach der geltenden Richtlinie des auswärtigen Leihverkehrs (Leihverkehrsordnung) gegen eine Servicegebühr gemäß Anlage 1 beschafft werden.

(2) Die Servicegebühr ist auch zu zahlen, wenn Bestellungen nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.

(3) Während der Öffnungszeiten besteht in der Stadtbibliothek die Möglichkeit, das Internet sowohl über einen bereitgestellten WLAN-Zugang mit eigenen Endgeräten als auch über die hierfür zur Verfügung gestellten PC-Stationen zu nutzen. Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten mit dem Internet sind für die Nutzung des WLAN-Zugangs und der PCs Voraussetzung.

(4) Sowohl Abruf als auch Verbreitung von pornografischen, Gewalt verherrlichenden, jugendgefährdenden oder strafbaren Inhalten sind untersagt. Die Kundschaft ist für die von ihr im Internet veröffentlichten Inhalte oder Äußerungen selbst verantwortlich.

§5 Datenschutz

(1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek Langenfeld/Artothek anbieten zu können, ist es notwendig, Daten der Kundinnen und Kunden in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Langenfeld/Artothek verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Langenfeld/Artothek nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist.

(2) Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Kundengruppe und gegebenenfalls Angaben zu Erziehungsberechtigten. Die Angabe weiterer Daten (Tele-

fon, E-Mail) sind optional. Diese Daten werden nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Ausleihe gelöscht, sofern keine offenen Forderungen bestehen.

(3) Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe - die nicht protokolliert wird - gelöscht.

(4) Nutzungsdaten werden nicht personenbezogen ausgewertet. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

(5) Die Stadtbibliothek/Artothek setzt RFID-Technologie zur Selbstverbuchung der Medien ein.

Personenbezogene Daten werden dabei weder auf dem RFID-Chip der entliehenen Medien noch auf der Bibliothekskarte gespeichert.

(6) Die Kundschaft hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über gespeicherte Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.

§6 Haftung, Schadensersatz

(1) Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, die Medien und Kunstexponate sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

(3) Ausgeliehene Medien und Kunstexponate dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Der Verlust ausgeliehener Medien und Kunstexponate ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien/Kunstexponaten haben die Kundinnen und Kunden Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung zum Neuwert durch die Kundin bzw. den Kunden. Optional kann der Verkehrswert angesetzt werden.

(6) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haftet der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin für die Rückgabe sowie den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien

(7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Kundin/der eingetragene Kunde.

(8) Werden ausgeliehene Medien/Kunstexponate nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien/Kunstexponate Schadensersatz zu verlangen.

(9) Die Kundschaft ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien zu beachten und stellen die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§7 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek/Artothek werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek und Artothek der Stadt Langenfeld Rhld.

(2) Eine Gebühr ist zu zahlen für

a. die Ausstellung einer Bibliothekskarte, auch Ersatzkarten und die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bibliothekskarte. Die Gebühr ist bei der Aushändigung der Bibliothekskarte fällig. Von der Zahlung dieser Gebühren sind Personen mit Familien- /Sozialpass der Stadt Langenfeld befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Ausstellung einer Ersatz-Bibliothekskarte

b. die Ausstellung einer Ersatz-Bibliothekskarte

c. die Beschaffung von Medien durch den auswärtigen Leihverkehr bei Aufgabe der Bestellung

d. die Ausleihe und Versicherungskosten der Kunstexponate der Artothek

e. nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebene Medien/Kunstexponate (Versäumnisgebühren)

(3) Die Versäumnisgebühren werden am 1. Tag nach Ende der Leihfrist fällig und erhöhen sich jeweils nach 7 Tagen.

(4) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Stadtbibliothek/Artothek berechtigt anstelle der ausgeliehenen Medien Schadensersatz zuzüglich der bis dahin fällig gewordenen Versäumnisgebühren zu verlangen

(5) Die zwangsweise Beitreibung wird ohne weitere Mitteilung eingeleitet, sofern die Einziehung des Mediums/Exponates nicht möglich ist.

(6) Für die Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Kreativworkshops etc.) können Gebühren erhoben werden. Die konkrete Gebühr richtet sich nach Art und Dauer der Veranstaltung

und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten). Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.

§8 Ausschluss

Personen, die gegen Vorschriften dieser Satzung oder Vorschriften aufgrund dieser Satzung verstoßen oder die Ordnung der Stadtbibliothek/Artothek stören, können von der Benutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§9 Hausrecht

(1) Der Bürgermeister kann das Hausrecht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek/Artothek übertragen.

(2) Die gültige Hausordnung wird in der Stadtbibliothek/Artothek durch Aushang bekannt gegeben und liegt zur Einsicht aus.

(3) Den Anweisungen des Personals oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverweis, Hausverbot, Strafanzeige und Schadensersatzforderungen geahndet werden.

§10 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbibliothek/Artothek ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbibliothek/Artothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und für die Benutzung der Stadtbibliothek/Artothek Langenfeld vom 01.06.1991 in der geänderten Fassung vom 15.07.2021 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung Stadtbibliothek/Artothek der Stadt Langenfeld Rhld wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.04.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

34 Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek/Artothek der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.04.2024

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek und Artothek der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.04.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden gem. Satzung der Stadtbibliothek / Artothek der Stadt Langenfeld Rhld. folgende Gebühren erhoben:

§ 1 Benutzungsgebühr

(1) Ausstellung einer Bibliothekskarte (auch Ersatzausweis) und die Verlängerung der Nutzungsdauer für

a. Personen ab 21 Jahren	25,00 Euro
b. Personen von 14 - 20 Jahren	12,00 Euro
c. Personen bis 13 Jahren	keine Gebühr
d. Personen mit Familien- oder Sozialpass der Stadt Langenfeld	keine Gebühr
e. päd. Mitarbeitende an Langenfelder Kitas/Schulen	keine Gebühr
f. die Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 Euro
g. Tagesausweise	5,00 Euro

§ 2 Besondere Nutzungsgebühren

(1) Beschaffung von Medien im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs je Medium	2,00 Euro
---	-----------

§ 3 Artothek

(1) Versicherungskosten von Werken der Artothek je Exponat	5,00 Euro
(2) Ausleihe von Werken der Artothek je Exponat	5,00 Euro

§ 4 Säumnis- und Mahngebühren

Gebühren für nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegebenen Medien/ Exponate je Exemplar betragen

a. Für die erste Woche der Überschreitung (ab dem ersten Tag je Medium/Exponat)	2,00 Euro
b. Für jede weitere Woche je Medium/Exponat	2,00 Euro

§ 5 Sonstige Gebühren

Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Langenfeld Rhld. finden, soweit diese Gebührensatzung keine besonderen Bestimmungen enthält, entsprechende Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Auf die zu diesem Zeitpunkt bereits entliehenen Medien sowie gültigen Ausweise finden noch die Bestimmungen der Satzung der Stadtbibliothek / Artothek der Stadt Langenfeld vom 01.06.1991 in der Fassung vom 15.07.2021 Anwendung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Gebührensatzung für die Stadtbibliothek und Artothek der Stadt Langenfeld** wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 09.04.2024



Frank Schneider
Bürgermeister

35 Benachrichtigung über Zustellungen durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden der Stadt Langenfeld (Rhld.) durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://www.langenfeld.de/Startseite/Aktuelles-und-Information/Amtsblatt.htm>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei Herrn Hens oder Herrn Ziskofen (Zimmer 304) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld (Rhld.), eingesehen werden.

36 Aufgebot



Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

1. 3020100396

2.

3.

4.

5.

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25.03.2024

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

i.v.  *i.v.* 

Aushang vom _____ - _____



Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

1. 3022509883

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 20.03.2024


STADT-SPARKASSE LANGENFELD RHL.D.
DER VORSTAND

Aushang vom _____ - _____

 Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

1. 3020467357

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 28.03.2024

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
i. V. DER VORSTAND i. V. 

Aushang vom _____ - _____

37 Kraftloserklärung

 Stadt-Sparkasse
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

1. 3020433813

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 04.04.2024

STADT SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

i.v. 

Aushang vom _____ - _____